

Pflichthinweis gemäß Instituts-Vergütungsverordnung (InstitutsVergV)

Alle Institute im Sinne des § 1, Abs. 1b, und § 53 Abs. 1 KWG, sind durch die Institutsvergütungsverordnung verpflichtet, zumindest auf der eigenen Internetseite Ausführungen zu ihren Vergütungssystemen zu veröffentlichen.

Aufgrund der Größe des Instituts gehört Sineus Financial Services GmbH nicht zu den bedeutenden Instituten gem. § 1 Abs. 2 InstitutsVergV. Dementsprechend ist eine separate Risikoanalyse entbehrlich. Die §§ 5, 6 und 8 der InstitutsVergV kommen daher nicht zur Anwendung.

Vergütungssystematik

Die Vergütungssystematik der Sineus Financial Services GmbH beschränkt sich auf die Gewährung von fixen Vergütungskomponenten.

In Abhängigkeit vom Jahresergebnis erhält die Geschäftsleitung zusätzlich eine variable Vergütungskomponente (Tantieme).

Die aktuelle betriebliche Altersversorgung ist so ausgestaltet, dass sie keine Elemente der ermessensabhängigen Altersversorgung kennt. Eine Abhängigkeit der Mitarbeiter von variabler Vergütung ist ausgeschlossen und Anreize für das Eingehen unverhältnismäßiger hoher Risiken sind nicht gegeben.

Vergütung im abgelaufenen Geschäftsjahr

Für alle Mitarbeiter der Sineus Financial Services GmbH beläuft sich der Gesamtbetrag der im Geschäftsjahr 2019 gezahlten Vergütungen auf T€ 251 wobei der fixe Anteil T€ 251 ausmacht.